

Angebots-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für alle Angebote, Aufträge und Lieferungen sowie Dienstleistungen einschließlich zukünftiger Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Diese gelten für die gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die ab dem 1. Januar 2011 abgeschlossen werden.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind auch ohne Widerspruch unsererseits für uns verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Sollten einzelne Teile der Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit des sonstigen Inhalts der Bedingungen nicht berührt.

II. LIEFERUNG

1. Die Aufträge gelten erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen. Mündliche Abreden bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Die Warenlieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Mit der Lieferung wird keine Zusicherung für die Eignung des Verfahrens, der Geräte und Materialien des Lieferanten für die Bedürfnisse des Bestellers übernommen. Bei Geräten und sonstigen Lieferungen bleiben Änderungen in Bauart und Ausführung im Zuge einer Fortentwicklung des Produktes vorbehalten.
5. Bei Sondermischungen oder Sonderanfertigungen sowie aus Verpackungsgründen behält sich der Lieferer das Recht vor, vorgeschriebene Bestellmengen mit 10 % zu unterschreiten oder zu überschreiten.
6. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse einschließlich Streik und Aussperrungen verlängern die Lieferfrist angemessen. In diesem Fall steht dem Besteller, sofern er an einer verzögerten Lieferung kein Interesse hat, das Recht zu, nach Setzung einer neuen Lieferfrist und deren Ablauf ohne Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.
7. Die Einhaltung von Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen einschließlich Plänen sowie die Vorlage etwa erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lager. Für Produkte auf Hohlpreiskostenbasis gilt für Kupfer als Berechnungsgrundlage die DEL-Notierung (obere) lt. Börsenveröffentlichung am Tage des Auftragsbeginns bzw. bei Rahmenaufträgen jeweils vom Tage der verbindlichen Festeinteilung zuzüglich jeweils gültige Bezugskosten plus Verarbeiterzuschlag (VAZ).
Produktabhängig erfolgt die Warenlieferung gegebenenfalls auf Spulen und in Behältern. Bei der Überlassung von Mehrweggebinden ist der auf der Rechnung ausgewiesene Pfandbetrag zahlbar. Einwegspulen werden mit ihrem Entgelt berechnet. Spulen und Spulenbehälter sind nicht skontierfähig.
Kosten für Verpackung, Fracht, Porto sowie einer Versicherung, die nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen wird, wie auch die jeweils gültige Mehrwertsteuer sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Die Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar bis spätestens 14 Tage mit 2 % Skonto, gerechnet ab Datum der Rechnungsstellung oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Zur Einhaltung der Skontofrist ist der Eingang des Geldes auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
3. Der Einbehalt von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist vom Lieferer unbestritten oder steht rechtskräftig fest.
4. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.
5. Bei Zahlung später als dem 30. Tag (gerechnet ab Rechnungsdatum) ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Besteller berechtigt den Lieferer, fällig werdende Lieferungen zu verweigern und künftige Lieferungen von der Entrichtung einer Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Bestellers vermuten lassen oder wenn sich die rechtlichen Verhältnisse des Bestellers ändern. In diesen Fällen ist der Lieferer weiter berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist für die Zahlung des Rückstandes des Bestellers von laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen sowie Kupferschulden am Tag der Geltendmachung des Geldanspruches zur DEL-Notierung (obere) zuzüglich jeweils gültige Bezugskosten plus Verarbeiterzuschlag (VAZ) umzurechnen.
Gerät der Besteller gegenüber dem Lieferer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug und besteht zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs ein Kupferguthaben, so ist der Lieferer berechtigt, dieses Guthaben zur DEL-Notierung am Tag der Geltendmachung von Ansprüchen in ein Geldguthaben umzuwandeln und mit der bestehenden Geldschuld zu verrechnen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Ist der Besteller Vollkaufmann, verbleibt es bei den unverzüglichen Rügepflichten der §§ 377 ff. HGB, wobei die Beanstandung schriftlich zu erfolgen hat. Andere Besteller müssen erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzeigen.

2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend längere Gewährleistungsfristen vor. Die Frist von zwölf Monaten gilt auch nicht bei Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Nach Weiterverkauf oder -verarbeitung der gelieferten Ware ist eine Beanstandung ausgeschlossen.
4. Die Kosten der Übersendung beanstandeter Ware an den Lieferer sind vom Besteller zu tragen, wenn ein Mangel nicht vorgelegen hat.
5. Der Lieferer ist berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
6. Kann auf diese Weise Mangelbeseitigung nicht vorgenommen werden, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Beinhaltet die Mangelbeanstandung nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, beschränkt sich das Recht des Bestellers auf Minderung.
7. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle, in denen die Schadenersatzpflicht zwingend vorgeschrieben ist wie in Fällen des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einem Verstoß nur gegen wesentliche Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht allerdings begrenzt auf einen nach dem Vertrag vorhersehbaren Schaden. Ist nach diesen Vorschriften Schadenersatz zu leisten, so verjährt dieser Anspruch innerhalb von zwölf Monaten. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen einschließlich eventueller Verzugsschäden Eigentum des Lieferanten. Die Schuld ist erst bei Eingang der Zahlung auf dem Konto des Lieferanten als getilgt anzusehen.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferer zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Kommt der Besteller der Mitteilungspflicht an seinen Schuldner nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert des Fertigfabrikates zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für den Fall der Weiterveräußerung der im Miteigentum des Lieferanten stehenden Ware gilt die Vorausabtretung des Kaufpreises entsprechend vorstehender Abtretungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass sich der abgetretene Betrag ebenfalls errechnet aus dem Verhältnis des Wertes des Miteigentumsanteils zum Wert des Fertigfabrikates.
4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder der im voraus abgetretenen Forderungen sowie in Waren, die im Miteigentum des Lieferanten stehen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen unsachgemäße Behandlung und Lagerung einschließlich Feuer-, Wasser- und Folgeschäden versichern zu lassen.

VI. SONSTIGE REGELUNGEN

1. **Mit der Ware mitgelieferte Mehrweggebinde (Spulen und Behälter), für die in der Rechnung ein Pfandwert angesetzt ist, bleiben Eigentum von Kaltenbach und werden dem Kunden nur zeitweise überlassen. Sie sind nach Entleerung an Kaltenbach zurück zu geben. Wenn Original-Kaltenbach-Mehrweggebinde innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung und in einwandfreiem Zustand frachtfrei für Kaltenbach an dessen Anschrift zurückgegeben werden, schreibt Kaltenbach dem Kunden 90 % des Pfandbetrages gut.**
2. Für Kaltenbach-Mehrweg-Werks-Lademittel gilt die Regelung wie unter VI.1.

VII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend Anbahnung und Ausführung eines Vertrages ist das für den Betriebssitz des Lieferanten zuständige Gericht.